



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

17. August 2021

Nr. 2021-485 R-360-13 Interpellation Alois Zurfluh, Attinghausen, zum Vorgehen der Jagdverwaltung bezüglich Hirschjagd; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 26. Mai 2021 reichte Landrat Alois Zurfluh, Attinghausen, zusammen mit Zweitunterzeichner Walter Baumann, Göschenen, eine Interpellation zum Vorgehen der Jagdverwaltung bezüglich Hirschjagd ein.

Der Interpellant stellt fest, dass die Information der interessierten Kreise durch die Jagdverwaltung aufgrund der COVID-19-Situation nicht im gewohnten Rahmen anlässlich von Versammlungen stattfinden konnte, und stellt dem Regierungsrat sieben Fragen.

II. Antwort des Regierungsrats

- 1. Wie werden die Frühlingszählungen beim Hirschwild im Detail organisiert? Wie wird zusammengezählt, wie hoch wird die Dunkelziffer und der Zuwachs angerechnet und wie kommt man auf die Zahlen der Abschussplanung?*

Der Beginn der Frühlingszählungen startet mit einer Koordinationssitzung der Jagdverwaltung. Dabei wird unter Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse beschlossen, wo und in welchem Zeitraum die Zählungen stattfinden sollen. Ziel ist es, auf den vorgegebenen Routen möglichst viele Hirsche zählen zu können (Ziel einer minimalen Dunkelziffer) und Doppelzählungen zu vermeiden. Die Wildhut setzt anschliessend die Vorgaben um (Detailorganisation Zählung mit Organisation Helferinnen und Helfer sowie Fahrzeuge/Material) und liefert anschliessend die Zählresultate ab.

In der Folge wird die Dunkelziffer abgeschätzt. Diese ist nicht jedes Jahr gleich und ist von verschiedenen Faktoren wie insbesondere den Witterungsverhältnissen und den regionalen Begebenheiten abhängig. Für die Hochrechnung zum Herbstbestand wird zudem eine unter Fachleuten anerkannte Nachwuchsrate von 30 bis 35 Prozent angenommen.

Für die Jagdplanung sind diese Bestandsabschätzungen ein sehr wichtiger Parameter neben den Abschusszahlen vergangener Jahre, dem Fallwild, den Bestandsbeobachtungen der Wildhut und den Wildschäden im Wald und im Kulturland.

Aufgrund all dieser Parameter und dem Ziel der Abschüsse (Bestand entweder erhöhen, halten oder verringern) wird anschliessend ein Abschussplan erstellt, bei dem festgehalten wird, wo, wie viele und welche Tiere erlegt werden können.

2. *Wieviel Stück gesundes Hirschwild sind ab dem 1. September 2020 bis Ende 2020 von der Wildhut erlegt worden, (davon in der Nacht / weiblich / männlich), und mit welcher Begründung und aufgrund von welchen gesetzlichen Grundlagen?*

Sowohl in der eidgenössischen wie auch kantonalen Gesetzgebung ist das Thema Wildschaden zentral. Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz [JSG]; SR 922.0) zeigt auf, dass die von wildlebenden Tieren verursachten Schäden an Wald und an landwirtschaftlichen Kulturen auf ein tragbares Mass zu begrenzen sind.

Artikel 30 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung [KJSV]; RB 40.3111) fordert den Regierungsrat auf, geeignete Massnahmen zu treffen, um Wildschaden möglichst zu verhüten. Dieser gesetzlichen Forderung wird Rechnung getragen, indem die Jagdplanung bei der Hirschbejagung quantitative und qualitative Ziele vorgibt. Damit diese erreicht werden können, wurden im Jahr 2020 drei Massnahmen ergriffen:

- Es wurden kurz vor der Jagd in Banngebieten Abschüsse getätigt, damit möglichst auch Hirsche ausserhalb des Banngebiets wechseln, wo sie dann erlegt werden können.
- Es wurden Vergrämungsabschüsse in besonders von Wildschaden betroffenen Gebieten durchgeführt.
- Es wurden im Spätherbst einige Hirsche durch die Wildhut erlegt, um das Abschussziel möglichst erreichen zu können.

Das Erlegen von Hirschen durch die Wildhut für das Erreichen der Ziele wurde in der Jagdplanungsverfügung der Sicherheitsdirektion vom 29. Mai 2020 auch entsprechend publiziert.

Insgesamt wurden vom 1. September 2020 bis Ende 2020 bezüglich «Banngebietsabschüsse/Vergrämungsabschüsse/Abschüsse zum Erreichen der Ziele» zehn Stück Hirschwild erlegt (fünf in der Nacht, acht weiblich, zwei Spiesser). Dies entspricht etwa 2 Prozent des Gesamtabschusses. Daneben wurden noch fünf verwaiste Hirschkalber erlegt.

3. *Weshalb kann die Hochwildjagd auf das Hirschwild nicht um mindestens eine Woche verlängert werden, damit die Abschussvorgaben eher erreicht werden? Könnten dazu nicht auch die Banngebiete für die Hirschjagd vermehrt geöffnet werden?*

Zur Verlängerung der Hirschjagd:

Generell wird man um eine Hirschnachjagd ab November im viel kleineren Winterlebensraum nicht herumkommen. Dies zeigen die jahrzehntelangen Erfahrungen der Gebirgskantone. Mit einer Verlängerung der Hochwildjagd auf Hirsche könnten aber unter Umständen während der Hochwildjagd etwas mehr Hirsche geschossen werden. Anlässlich eines Informationsaustauschs mit den Jägerverei-

nen wurde dies auch schon diskutiert, wobei die Jägervereine dieser Idee eher skeptisch gegenüberstanden.

Die Option der Verlängerung der ordentlichen Hirschjagd im September wird im Rahmen von Zusammenkünften mit den Jägervereinen sowie in der Jagdkommission wieder thematisiert.

Zur vermehrten Öffnung der Banngelände:

Bereits im Jahr 2020 wurden in kantonalen Jagdbanngeländen Teilöffnungen im Umfang von insgesamt zehn Jagdtagen und in eidgenössischen Jagdbanngeländen Teilöffnungen im Umfang von insgesamt sieben Jagdtagen durchgeführt. Gegenüber früheren Jahren sind dies bereits sehr viele Jagdtage in Banngeländen. Die Jagdkommission beobachtet laufend den Effekt dieser Öffnungen und entscheidet über weitere Massnahmen, wobei bei Jagdbanngeländen immer auch der ursprüngliche Zweck dieser Gebiete - nämlich der generelle Schutz der Wildtiere in einem bezeichneten Raum - beachtet werden muss.

4. *Das Ende der Regionenwahl führt zu unnötigem Jägertourismus und zum Teil grenzwertigem Verhalten gewisser Jägergruppen. Mit welcher Begründung wurde während der Nachjagd 2020 die Regionenwahl aufgehoben?*

Die Regionenwahl wurde seinerzeit eingeführt, um in den ersten Nachjagdtagen eine Massierung von Jägerinnen und Jägern in einzelnen Räumen zu verhindern (Sicherheitsaspekt).

Nach einigen Nachjagdtagen schwindet teilweise das Interesse einzelner Jägerinnen und Jäger an der Teilnahme an der Nachjagd. Um die Abschussziele möglichst mit der Jägerschaft zu erreichen, ist bereits in der entsprechenden Verfügung vermerkt, dass die Rayonbejagung nach einigen Tagen aufgehoben werden kann, damit Jägerinnen und Jäger auch in anderen Regionen als ursprünglich ausgewählt die Nachjagd ausüben können. Im Jahr 2020 wurde deshalb am fünften Nachjagdtag die Rayonbeschränkung aufgehoben.

5. *Mit welcher Begründung muss während der Nachjagd für das jagdbare weibliche und jugendliche Hirschwild eine Abschussgebühr bezahlt werden?*

Im interkantonalen Vergleich sind die Jagdpatentgebühren im Kanton Uri moderat. Mit einem Hochwildjagdpatent (Gebühr 450 Franken) kann die Jägerin/der Jäger während mehreren Tagen die Nachjagd betreiben und eine unbeschränkte Anzahl Kahlwild erlegen. Eine spezielle Patentgebühr für die Nachjagd, wie andere Kantone dies kennen, wird nicht verlangt. Dies und der Umstand, dass der Erlös für Hirschwild pro Kilogramm auf dem Markt mindestens in der Grössenordnung von 10 Franken liegt, rechtfertigt eine Abschussgebühr von 2 Franken pro Kilogramm.

6. *Wieso kann die Jägerschaft für die Hirsch- und Gamswildjagd noch immer nicht je ein separates Jagdpatent lösen?*

Das separate Lösen eines Patents für die Hirsch- oder die Gamswildjagd ist nicht möglich, weil dies die kantonale Jagdverordnung gemäss Artikel 7 nicht zulässt.

Die Sicherheitsdirektion hat die Arbeiten für die Revision der kantonalen Jagdverordnung an die Hand genommen. Dabei wird der Aspekt der feineren Jagdpatentunterteilung in die Revisionsbegleitgruppe eingebracht und in der Folge dem Landrat vorgelegt.

7. *Wie funktioniert die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen Sicherheitsdirektor - Jagdverwalter - Wildhüter?*

Die Zusammenarbeit zwischen Sicherheitsdirektor, Jagdverwalter und Wildhüter funktioniert sehr gut. Neben gemeinsamen regelmässigen Sitzungen ergeben sich zu verschiedensten Themen viele bilaterale direkte Kontakte, wo Probleme, Lösungsansätze und Begebenheiten ausgetauscht und wenn nötig Entscheide getroffen werden. Sowohl der Sicherheitsdirektor wie auch der Jagdverwalter nehmen dabei beispielsweise an Wildzählungen - wie der Nachttaxation auf Hirsche - teil.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Interpellationstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Forst und Jagd; Direktionssekretariat Sicherheitsdirektion und Sicherheitsdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

